

Gutachten und Antrag Schule für Musik; Aufhebung Vereinbarung Zweckverband

Ausgangslage

Die Gründung des Zweckverbandes Schule für Musik (SfM) der Gemeinden Berg, Muolen, Häggenschwil und Wittenbach geht auf das Jahr 1981 zurück. Die Vereinbarung wurde letztmals in den Jahren 2015 und 2021 revidiert. Die letzte Totalrevision ist auf die Inkorporation der Primarschulgemeinde in die Politische Gemeinde Wittenbach zurückzuführen. Der Zweckverband hat sich grundsätzlich bewährt und die Lehrerschaft hat den Auftrag sehr gut erfüllt. In der konkreten Umsetzung zeigt es sich, dass die bestehende Organisationsform mit Verwaltungsrat und Delegiertenversammlung bezüglich Abläufe und Entscheiden schwerfällig ist. Aufträge, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Führungsorgane sind unklar zugewiesen. Für zukünftige Herausforderungen, vor allem in den Bereichen Digitalisierung, Marketing, sinnvolle Stellvertretungslösungen etc., ist die Integration in die Primarschule die zweckmässigere und geeignetere Organisationsform.

Überprüfung Organisationsstruktur

Eine interne Arbeitsgruppe überprüfte während zweier Jahre die aktuelle Struktur des Zweckverbandes und eine mögliche Integration der SfM in die Organisation der Primarschule Wittenbach oder in die Oberstufe Grünau. Operativ liesse sich eine Steigerung der Schülerzahlen erreichen, da der Einstieg in die Schule für Musik im Zyklus I (Kindergarten bis 2. Klasse) und II (3. bis 6. Klasse) stattfindet. Aktuell besuchen lediglich ca. 16 % der Oberstufenschülerinnen und -schüler die SfM. Dies ergibt rund 60 Fachbelegungen (Lektionen). Die Integration in die Struktur der Primarschule Wittenbach respektive in die Politische Gemeinde Wittenbach wird als sinnvoll erachtet. Die Primarschule verzeichnet über 196 Fachbelegungen (Lektionen) und ist der grösste Kunde der SfM. Die SfM könnte von den professionellen Führungs- und Verwaltungsstrukturen profitieren. Es besteht diesbezüglich Synergiepotenzial. Die bisherigen Partnergemeinden könnten sich mittels Leistungsvereinbarungen ein ausreichendes Mitwirkungsrecht sichern. Die Gemeinden Goldach/Tübach und die Politische Gemeinde Jonschwil praktizieren ein solches Modell seit vielen Jahren. Die Gemeinderäte von Muolen, Berg, Häggenschwil und Wittenbach sowie der Schulrat der OZ Grünau befürworten die Integration der SfM in die Strukturen der Primarschule Wittenbach.

Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung regelt, wie die bisherige Zweckverbandsvereinbarung, unter anderem das Angebot und den Auftrag der SfM: die Finanzierung durch die Partnergemeinden, die Möglichkeiten der Mitwirkung und das Controlling durch die jeweiligen Gemeinderäte respektive der Geschäftsprüfungskommission. Zuständig für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind die Räte der beteiligten Vertragsgemeinden. Erklärtes Ziel aller Gemeinden ist es, das gute Angebot der SfM zu erhalten. Die Leistungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums. Um den nahtlosen Betrieb der SfM zu sichern, haben die zuständigen Räte der Leistungsvereinbarung bereits zugestimmt, jedoch noch nicht dem fakultativen Referendum

unterstellt. Das gültige Zustandekommen der Vereinbarung steht zudem unter dem Vorbehalt, dass die Bürgerinnen und Bürger, in separaten Abstimmungen in der jeweiligen Gemeinde, der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen. Spricht sich eine Bürgerversammlung oder das Schulparlament der OZ Grünau gegen die Auflösung aus, bleibt der Zweckverband bestehen respektive eine Gemeinde müsste den Austritt beschliessen und eine eigene Lösung für den Musikunterricht suchen.

Vorteile einer Leistungsvereinbarung

Die Integration in die Struktur der Primarschule Wittenbach wird als grosser Vorteil erachtet. Die Schule für Musik würde von der Führungsorganisation mit einem professionellen Rektorat profitieren und die Stellvertretungslösungen bei Ausfall von Schlüsselpersonen, wie die Schulleitung oder die Sekretärin der Schule für Musik wäre gewährleistet. Die Schulleitung kann sich mit den anderen Schulleitungen intensiver austauschen. Von einem solchen Prozess profitieren sowohl die angeschlossenen Volksschulen als auch die Schule für Musik. Die Partnergemeinden haben bereits gute Erfahrungen mit funktionierenden Leistungsvereinbarungen in den Bereichen Schulsozialarbeit, Medienpädagogik etc. gemacht.

Was bleibt gleich

a) Unterricht und Angebot der SfM

Die Schülerinnen und Schüler als auch die erwachsenen Kundinnen und Kunden sind von der Integration der Schule für Musik nicht direkt betroffen. Die Aufhebung des Zweckverbandes und der Abschluss einer Leistungsvereinbarung haben keinen unmittelbaren Einfluss auf die Unterrichtstätigkeit und auf das Angebot der SfM.

b) Auswirkungen für Mitarbeitende

Für die Lehrpersonen hat die Integration keine unmittelbaren Auswirkungen. Bereits jetzt schon sind sie bezüglich den Anstellungsbedingungen mit den Volksschullehrpersonen weitestgehend gleichgestellt. Für die Mitarbeitenden auf der Schulverwaltung wird das Arbeitsgebiet attraktiver, da neue Aufgaben für die Volksschule zusätzlich ausgeübt werden können. Die Musik-Schulleitung wird spürbar in Teilen des Führungsauftrages entlastet, da an der Primarschule Wittenbach die Schulleitung als Team Aufgaben für die Schule als Ganzes wahrnehmen.

c) Finanzierung

Der im Jahr 2021 letztmals ausgearbeitete und bewährte Finanzierungsschlüssel zwischen den Vereinbarungsgemeinden wird weiterhin angewendet. Die Aufhebung des Zweckverbandes hat somit keinen Einfluss auf die aktuelle und zukünftige Finanzierung der SfM.

Antrag des Gemeinderates

Die Vereinbarung über den Zweckverband Schule für Musik (Wittenbach, Berg, Muolen, Häggenschwil) vom 1. Januar 2021 sei per 31. Dezember 2025 aufzuheben.

Der Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung aller Vertragsgemeinden zur Aufhebung des Zweckverbandes Schule für Musik.

9300 Wittenbach, 14. August 2024